

ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 19.07.2014 bis 19.08.2014

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/- protokoll
01	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 19.08.2013	
	<p>Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Plangebiet tangiert die Straßenplanung „B 27 Dotternhausen-Balingen“, linienbestimmt seit 27.08.2006</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p><u>Zum Entwurf:</u></p> <p>2.1. Einmündungsbereich zur B 27: Die Umgestaltung des Einmündungsbereiches zur B 27 muss vom Regierungspräsidium in bautechnischer Hinsicht geprüft und genehmigt werden. Hierfür ist ein detaillierter Bauentwurf aufzustellen und in 2-facher Ausfertigung dem Regierungspräsidium vorzulegen. Es wird empfohlen, vor den detaillierten Planungsarbeiten einen Vorentwurf zur abschließenden Prüfung zuzusenden.</p> <p>Der Einmündungsbereich zur B 27 (Schömberger Straße) ist so zu gestalten, dass die Gegenfahrbahn beim Ein- und Ausfahren der Lastzüge nicht mitbenutzt werden muss. Dies ist mittels Darstellung der Markierung und der Schleppkurven nachzuweisen (Lastzug).</p> <p>2.2. Sichtfelder: An der Einmündung in die B 27 sind Sichtfelder nach RAS-K-1-88 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen und, soweit noch nicht geschehen, in den Geltungsbereich des BBP einzubeziehen.</p> <p>$L = 3/70 \text{ m}$, $V_{85} = 50 \text{ km/h}$, Anfahrtsichtweite</p> <p>Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sowie die Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>2.3. Entwässerung: Der B27 sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Vorentwurf zur Ausbauplanung wurde zwischenzeitlich mit dem Regierungspräsidium abgestimmt. Vor Baubeginn wird der geforderte RE-Entwurf dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Wurde erledigt und dem Regierungspräsidium vorgelegt.</p> <p>Die Sichtdreiecke liegen beiderseitig vollständig innerhalb der bestehenden Verkehrsflächen, so dass keine Sichteinschränkungen, beispielsweise durch private bauliche Anlagen oder Einfriedungen möglich sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/- protokoll
	<p>einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>2.4. Ver- und Entsorgungsleitungen: Im Bereich des Straßenkörpers der B 27 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der Bundesstraße für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Zollernalbkreis vorgenommen werden.</p> <p>Anpassungsarbeiten oder sonstige Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers der B 27 dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und nach den näheren Angaben der Straßenbauverwaltung vorgenommen werden.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.</p> <p>Referat Denkmalpflege: Schreiben vom 19.11.2013</p> <p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Die Liste der archäologischen Kulturdenkmale wurde der Stadt Balingen übergeben.</p> <p>Das Planungsgebiet tangiert folgende Prüffallgebiet: -Historischer Ortskern von Endingen; -Merowingerzeitliches Gräberfeld im Bereich der Bahnlinie, südlich der Alten Balinger Landstraße; -Die Altstraße Alte Balinger Straße selbst.</p> <p>Auf §20 DSchG ist deshalb nachdrücklich hinzuweisen: „Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf das Prüffallgebiet und auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wurde in den Textteil des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.</p>
02	<p>DB Service Immobilien GmbH Schreiben vom 13.08.2013</p>	
	<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf die Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan wird verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/- protokoll
	<p>kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkung aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Anfallenden Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Konzern-Richtlinien 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen.</p> <p>Gemäß der Richtlinie sind als Mindestpflanzabstände für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m einzuhalten, für hochwüchsige Sträucher sind es 10 m und für Bäume 12 m, gemessen von der Gleismitte des äußersten Gleises.</p> <p>Die für die Planung erforderliche Richtlinie 882 kann bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter –Kundendienste- Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.:0721-938-5965 Fax.:0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand zu Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs gefährden.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Der Eisenbahnverkehr auf dem Bahnübergang darf zu keiner Zeit behindert und gefährdet werden.</p> <p>Die Sicht auf die Straßensignale ist ständig freizuhalten. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich kein Rückstau auf dem Bahnübergang bildet; ggf. sind Maßnahmen zur örtlichen Verkehrslenkung mit der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/- protokoll
	<p>zuständigen Verkehrsbehörde zu vereinbaren.</p> <p>Die erforderlichen Räumstrecken und Sichtdreiecke des Bahnübergangs sind einzuhalten.</p> <p>Die DB Netz AG beabsichtigt Bauarbeiten am Bahnübergang, wir bitten Sie Ihre Planung mit DB Netz AG Regionalnetz Schwäbische Alb Bahnhofplatz 1 89073 Ulm Ansprechpartner Herr Suchanek Tel.: 0731/102-1482 Rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Die späteren Bauanträge, auf den Nachbargrundstücken zum Bahngelände, sind uns ebenfalls zur Stellungnahme als Angrenzer zuzuleiten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
03	Kabel BW GmbH Schreiben vom 05.08.2013	
	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH, die von den geplanten Straßenbaumaßnahmen berührt werden. Vorbehaltlich einer abschließenden technischen und wirtschaftlichen Prüfung wird die Kabel BW GmbH im Rahmen des Bauvorhabens vorhandene Bauteile oder Kabel austauschen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf des Bauvorhabens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bauarbeiten werden zu gegebener Zeit durch das Tiefbauamt koordiniert.</p>
04	Eisenbahn - Bundesamt Schreiben vom 22.07.2013	
	<p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen „Balingen, Bebauungsplan ‚Alte Balingen Straße - Straßenplanung‘ in Balingen-Endingen“.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß §23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
06	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 15.08.2013	
	Wasser- und Bodenschutz: Weiterhin keine Bedenken.	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/- protokoll
	Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht: Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Landwirtschaftsamt: Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<p>Natur- und Denkmalschutz: Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Vielmehr bieten sich auch hier Chancen zu einer Verbesserung der Umweltsituation, dieser vor allem durch den Straßenverkehr belasteten Bereiche, mit Bäumen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht hier nichts gegen eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.</p> <p><u>Artenschutz</u> Es wird darauf hingewiesen, dass auch für dieses Gebiet bei einer Überplanung eine fachliche belegbare Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten erstellt werden muss.</p> <p>In kritischen Fällen – wenn solche Arten zu vermuten sind (wie z.B. Fledermäuse) - wird ein spezieller vertiefter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig werden. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Thematik ist zwingend erforderlich – auch bei bereits überplanten Gebieten oder Gebieten die im Verfahren sind.</p> <p>Die Stadt Balingen äußert sich zum artenschutzfachlichen und –rechtlichen Sachverhalt im Abschnitt 8. in der Begründung zum Bebauungsplan. Aus dieser Darstellung geht nicht eindeutig hervor, worauf die Feststellung beruht, dass hier keine artenschutzrechtlichen Probleme vorhanden sind. Unklar bleibt ob hier nur eine Relevanzprüfung mit HPA erstellt wurde oder ob detaillierte Untersuchungen stattgefunden haben.</p> <p>Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten sind dem Landratsamt für dieses Gebiet aber derzeit nicht bekannt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass hier artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.</p>	<p>Das Plangebiet besteht derzeit aus einem einseitig durchgängigen Gehweg, einer vorhandenen Verkehrsfläche sowie deren begleitenden Randstreifen mit einer Fahrbahnbreite zwischen 5,50 m und 8,00 m. Der Bebauungsplan sieht straßenbegleitende Baumpflanzungen vor.</p> <p>Ein Artenschutzrechtlicher Beitrag -Relevanzprüfung mit HPA – wurde vom Amt für Stadtplanung und Bauservice erstellt und ist Anlage zum Abwägungsprotokoll.</p> <p>Angesichts des dargestellten Umfangs und der Lage des Vorhabens, den örtlichen Gegebenheiten bzw. der naturräumlichen Ausstattung sowie der artspezifischen Habitatsansprüche und Erfordernisse ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, bzw. es ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen auszugehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach nicht erfüllt.</p>
	<p>Straßenbaurecht: Laut dem Plankonzept ist im Bereich der Einmündung Schömberger Straße (B27) und Alte Balingen Straße eine Vergrößerung der vorhandenen Pflanzinsel vorgesehen. Demnach sollen auch dort, wie im Pflanzgebot unter 2.2 erläutert, zwei Bäume gepflanzt werden. Einer dieser Bäume soll laut Entwurf auf dem dortigen bundeseigenen Grundstück gesetzt werden. Dieser würde aber unmittelbar in den lichten Raum der B 27 ragen. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist dieser an diesem Standort zu streichen und gegebenenfalls weiter in Richtung Alte Balingen Straße zu versetzen.</p>	Die Planung und der Bauentwurf Kreuzung ‚Alte Balingen Straße / B 27‘ wurden mit Schreiben vom 29.01.2015 dem Regierungspräsidium vorgelegt. Mit Schreiben vom 13.04.2015 erfolgte die fachliche Stellungnahme des Straßenbauamtes, die auch die Baumstandorte umfasste. Eine Bebauungsplanänderung ist in diesem Bereich nicht erforderlich. Von den eingetragenen Baumstandorten kann entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans um bis zu 10 m parallel zur Straßenachse abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich wäre.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/- protokoll
05	Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Schreiben vom 12.08.2013	
	Belange des Zweckverbandes Abwasserreinigung sind nicht betroffen	Kenntnisnahme.
06	Ewald Sauter, Kugelwasen 16, Balingen	
	<p>Schreiben vom 12.12.2013 zum Ausbau der Alten Balingener Straße, zum Eingliederungsvertrag 1971 sowie zu einer Presseveröffentlichung</p> <p>Schreiben mit Anlagen s. ANLAGE 1 zum Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Schreiben vom 12.12.2013 und 18.12.2013 wurden teilweise bereits beantwortet. Der Gebührenmaßstab ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird später von der Erschließungsbeitragsstelle ermittelt und durch Verwaltungsakt festgesetzt. Das Schreiben wurde deshalb ergänzend zuständigkeitshalber an die Stadtkämmerei weitergeleitet.</p> <p>Die Eingliederungsvereinbarung von 1971 sah den Ausbau der Alten Balingener Straße innerhalb von 2 Jahren vor. Das Erschließungsbeitragsrecht bleibt von dieser Vereinbarung unberührt und kommt unabhängig davon zur Anwendung. Die Gewichtung und Terminierung der in der Vereinbarung aufgeführten Prioritäten wurde in den Folgejahren vom Ortschaftsrat Eendingen und vom Gemeinderat Balingen, unter Berücksichtigung von Haushaltsmitteln sowie der möglicherweise veränderten tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, fortgeschrieben und teilweise geändert. In den 1970er – Jahren war die Alte Balingener Straße als stark frequentierte Verbindung B 27 – Eendingen – Gehren geplant. Der Charakter und die Bedeutung der Straße hat sich zwischenzeitlich verändert, wovon die Wohnqualität in der Alten Balingener Straße stark profitiert hat.</p>
	<p>Schreiben vom 18.12.2013: <u>Gemeinsame Petitionsanfrage in Sachen Straßenanlieger und Abwasserkanalgebühr an den Oberbürgermeister und den Bürgermeister</u></p> <p>Schreiben s. ANLAGE 2 zum Abwägungsvorschlag</p>	<p>Erfahrungsgemäß führen bauliche Maßnahmen, wie jetzt geplant, zu einer weiteren Verkehrsberuhigung. Unabhängig davon ist die Überwachung der angeordneten verkehrlichen Beschränkungen und Maßnahmen Aufgabe der Polizei bzw. der Verkehrsbehörde.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt keine Gebühren fest. Das Gesuch an die Stadt, den Oberbürgermeister und den Gemeinderat hinsichtlich einer Kostenbeteiligung betrifft daher im Wesentlichen das Erschließungsbeitragsrecht.</p> <p>Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorgaben, die grundsätzlich nicht überwindbar sind, sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Stadtverwaltung, Oberbürgermeister und Bürgermeister</p>

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/- protokoll
		stehen auch in den weiteren Verfahrensschritten für Gespräche zur Verfügung.

M. Wagner